

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 21/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2005 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht zu erkennen.
- 3 Dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zukommen könnte, ist nicht zu erkennen. Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wirft klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7) nicht auf. Das LSG hat unter Bezug auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts und den Widerspruchsbescheid der Beklagten entschieden, dass bei einer Beschäftigungszeit vom 30. April 1990 bis zum 1. September 1993 die gesetzlichen Voraussetzungen für eine mindestens 12-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der wegen Selbständigkeit auf fünf Jahre erweiterten Rahmenfrist vom 14. August 1993 bis zum 13. August 1998 nicht gegeben sind. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der zu Grunde liegenden Regelung des § 124 Abs 3 Satz 1 Nr 3 und Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der Fassung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl I 594) ist nicht erkennbar, dass zu Gunsten des Klägers für den Erwerb einer Anwartschaft eine versicherungspflichtige Beschäftigung von nur wenigen Tagen innerhalb der Rahmenfrist ausreichen könnte. Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist zudem bereits geklärt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, nach der Zeiten einer nicht beitragspflichtigen Tätigkeit im Grundsatz zum Verfall einer Anwartschaft führen können, nicht zu beanstanden ist (BSG SozR 3-4100 § 104 Nr 3 zur Vorgängerregelung des § 104 Arbeitsförderungsgesetz).
- 4 Das Urteil des LSG lässt insoweit auch keine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Berufungsurteil beruhen könnte, lassen sich ebenfalls nicht aufzeigen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die vom Kläger beanstandete Zuständigkeit unterschiedlicher Senate des LSG für den Ausgangsrechtsstreit und "denselben Fall" im Überprüfungsverfahren ist Ausdruck der Geschäftsverteilung und damit der Garantie des gesetzlichen Richters (Art 101 Abs 1 Grundgesetz). Soweit der Kläger darüber hinaus die - zu seinen Gunsten wirkende - wiederholte Antragstellung wie auch die Bestandskraft zuvor ergangener Bescheide bestreitet, verkennt er, dass weder Fehler in der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1



Satz 1 SGG) noch Fehler bei der Rechtsanwendung im Einzelfall für sich genommen zur Zulassung der Revision führen können.

- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht der Form des § 166 SGG. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

